D-17 Einrichten einer unabhängigen Polzeibeschwerdestelle

Gremium:	LAG Demokratie und Recht
Beschlussdatum:	08.05.2021
Tagesordnungspunkt:	NRW mitbestimmen – mit diesen Projekten stärken wir das Fundament unserer offenen Demokratie (Demokratie, Innen und Recht, Datenschutz und bürgernahe Verwaltung, Medien und Kultur, …)

Kurzbeschreibung des Projekts, inklusive Beschreibung des Alltagsbezugs/-nutzen für die Wähler*innen

Eine von der Polizei unabhängige Beschwerdestelle für polizeiliche Arbeit. Alle Beschwerden über polizeiliche Arbeit von Betroffenen und dritten Personen (insbesondere auch Polizist*innen) werden bei dieser Stelle eingereicht, um eine unabhängige Kontrolle gewährleisten zu können.

Diese Stelle erhält umfassende Rechte und Befugnisse für die Aufklärung der Beschwerden sowie die Möglichkeit Disziplinarmaßnahmen gegen die Polizist*innen zu verhängen.

Welches übergeordnete Ziel setzt das Projekt um (z.B. Verkehrswende)?

Vertrauen gegenüber der Polizei stärken u. Kontrolle des staatl. Gewaltmonopols.

Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle bietet die Chance, eine Kontrollinstanz zu schaffen und damit dieses Thema als Grüne offensiv und konstruktiv anzugehen. Eine solche Stelle könnte auch das Vertrauen in die Polizei stärken.

Angriffspunkte sind die Darstellung der Grünen als linksextremistische Partei sowie die Befürchtung, dass es sich hierbei um einen Vertrauensverlust gegenüber der Polizei handelt.

Worin besteht der Beitrag zur Schärfung des grünen Profils, worin die Möglichkeit der kommunikativen

Mit einer unabhängigen Beschwerdestelle signalisiert man betroffenen Wähler*innen, dass ihre Erfahrungen ernst genommen werden und aktiv etwas zur Besserung beigetragen wird.

Wie wird das Projekt konkret umgesetzt (verwaltungstechnisch, rechtlich, finanziell, zeitlich?

- multiqualifiziertes Team

- Dolmetscher*innen und psychologische Beratung

- Wahl durch Landtag auf fünf Jahre, abwählbar

- keine polizeiinterne Kommunikation der Beschwerden

- alle Vorfälle werden dokumentiert und gespeichert

Durch psychologische und sozialpädagogische Betreuung soll die Möglichkeit eines sensiblen Erstkontakts mit der betroffenen Person gewährleistet werden. Auf ihn kann, wenn es von der betroffenen Person gewünscht ist, eine weitere Ermittlung

und daraus folgenden Disziplinarmaßnahmen gegen die Polizist*innen folgen.
Betroffene Personen können diesen Kontakt jedoch auch überspringen und direkt zur Beschwerde übergehen.

Erläuterungen, Ergänzungen, Studien etc.:

Gesetztesentwurf: Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragtengesetz Nordrhein-Westfalen – PolBeaufG NRW) https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6147.pdf